



**Einwohnergemeinde Lauterbrunnen**

**Reglement  
über die  
Tourismusförderungsabgabe**

Die Gemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 23 Bst. a) des Organisations-Reglements vom 14. Juni 1999 das folgende Reglement:

## I Einleitung

### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde Lauterbrunnen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

<sup>2</sup> Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der Abgabepflichtigen zu verwenden, wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

<sup>3</sup> Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

### Art. 2

Gegenstand der Abgabe

<sup>1</sup> Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

<sup>2</sup> Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

### Art. 3 <sup>1)</sup>

Organisation

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat bestimmte Organisationen vollziehen dieses Reglement. Ein Wechsel erfolgt nach Anhören der lokalen Tourismusorganisationen.

<sup>1a</sup> Vom Vollzug ausgenommen ist die Erhebung der Tourismusförderungsabgabe bei den Abgabepflichtigen. Diese wird durch die Gemeindeverwaltung erhoben. Die Aufwändungen dafür werden durch die TFA finanziert.

<sup>1b</sup> Der Gemeinderat bestimmt in Absprache mit den Tourismusorganisationen auf Grund der zu erbringenden Leistung welche Anteile von der verfügbaren Erträge der TFA an die Tourismusorganisationen (Wengen, Lauterbrunnen/Isenfluh, Mürren, Gimmelwald und Stechelberg) zur zweckmässigen Verwendung weitergeleitet werden. Die verbleibenden verfügbaren Erträge der TFA werden an die vom Gemeinderat in Absprache mit den Tourismusorganisationen bestimmte Hauptorganisation für den Vollzug des Reglements weitergeleitet.

<sup>1)</sup> Anpassung GV vom 3.12.2007

<sup>2</sup> Die mit den Erträgen der TFA zu erbringenden Leistungen werden vom Gemeinderat in einem Leistungsauftrag festgelegt. Diese kann laufend angepasst werden.

Der Leistungsauftrag ist wie folgt gegliedert:

1. Allgemeines
2. die Aufgaben
3. das Controlling
4. die Finanzierung
5. die Schlussbestimmungen

<sup>3</sup> Die Organisationen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates und legen jährlich, vier Monate nach Rechnungsabschluss unaufgefordert Rechenschaft ab.

<sup>4</sup> Die Revision der Rechnung erfolgt in der Regel durch die Revisionsstelle der Gemeinde Lauterbrunnen. Der Gemeinderat kann dazu Ausnahmen bewilligen. Die Kosten für die Revision tragen die vom Gemeinderat bezeichneten Organisationen für den Vollzug dieses Reglements.

<sup>5</sup> Der Rechenschaftsbericht gibt über alle Einnahmen und deren Verwendung detailliert Auskunft. Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung, welche Unterlagen im Rahmen des Rechenschaftsberichtes beizubringen sind.

<sup>6</sup> Nicht verwendete Erträge sind zweckgebunden zurückzustellen.

#### **Art. 4** <sup>1)</sup>

Abgabepflichtige  
(Steuersubjekt)

<sup>1</sup> Die TFA wird erhoben von

- a juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- b selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie wird in der Regel für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt. Der Gemeinderat kann Betriebsgemeinschaften als Steuersubjekt anerkennen.

<sup>3</sup> Jeder Steuerpflichtige hat im Minimum eine TFA in der Höhe von 90 Franken pro Jahr zu bezahlen.

<sup>4</sup> Sie wird zudem erhoben vom Inhaber oder Inhaberin von Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, die gegen Entgelt kurtaxenpflichtige Personen beherbergen. Der Inhaber oder die Inhaberin ist auch abgabepflichtig, wenn das Beherbergungsobjekt einer Organisation zur Vermietung (Verwaltung) übergeben wird.

<sup>1)</sup> Anpassung GV vom 3.12.2007

Ausnahmen	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Von der TFA befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion</li> <li>• Bahnen mit Erschliessungspflicht für Orte die nicht gleichzeitig mit einer Staatsstrasse erschlossen sind. Die Befreiung gilt lediglich für die, auf diesen Strecken beschäftigten Angestellten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der von ihm bezeichneten Organisation für den Vollzug dieses Reglementes weitere Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p><b>II Bemessung</b></p>
Bemessungsgrundlagen	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Vollzeitstellen des Vorjahres. Für die unter Art. 6 Abs. 3 aufgeführten Angebote gilt eine separate Regelung.</p> <p><sup>2</sup> Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und -dauer für sämtliche beschäftigten Person (ausgenommen Auszubildende), unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers.</p> <p>Die Berechnung einer Vollzeitstelle erfolgt gemäss folgender Formel:</p> $\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$ <p><sup>3</sup> Für die Parahotellerie (z.B. Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, gemäss Art. 4 Abs. 4) bemisst sich die Abgabe aufgrund der Anzahl Betten (Notbetten sind nicht pflichtig). Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p>Pro anrechenbarem Bett ist eine Taxe von 30 Franken pro Jahr geschuldet. Im Minimum hat der Steuerpflichtige jedoch eine TFA von 90 Franken pro Jahr zu bezahlen.</p>
Branchenzuteilung / Wertschöpfung / Tourismusabhängigkeit	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt aufgrund allgemein gültigen statistischen Unterlagen in einer Verordnung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Brancheneinteilung,</li> <li>b die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen,</li> <li>c den anwendbaren Prozentsatz der Tourismusabhängigkeit</li> </ul>

<sup>2</sup> Die Ansätze gemäss Art. 7 Abs. 1 werden auf Antrag und Anhören der vom Gemeinderat bezeichneten Organisation für den Vollzug dieses Reglementes, mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten festgelegt und veröffentlicht.

**Art. 8**  
 Tarif Die für ein Jahr zu entrichtende Tourismusförderungsabgabe beträgt je anrechenbare Vollzeitstelle **6,5 Promille** der in der Verordnung, Anhang 1, festgelegten Wertschöpfung.

### III Steuerbezug / Veranlagung

**Art. 9**  
 Bezug <sup>1</sup> Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen bezogen.

<sup>2</sup> Die Abgabepflichtigen melden mit vorgegebenem Formular jährlich bis zum 31. Januar die Beschäftigten des Vorjahrs mit Beschäftigungsgrad und -dauer (gem. Art. 6 Abs. 3).

<sup>3</sup> Alle Taxpflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht.

**Art. 10** <sup>1)</sup>  
 Veranlagung/Rechtsmittel <sup>1</sup> Gestützt auf die Mitteilung der Vollzeitstellen, resp. der Anzahl Betten, wird die TFA durch die Gemeindeverwaltung, mittels Verfügung veranlagt und mit Rechnung eingefordert.

<sup>2</sup> Werden die Vollzeitstellen, resp. die Anzahl Betten trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeindeverwaltung den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest und verfügt die Veranlagung.

<sup>3</sup> Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt der Gemeinderat die Zuordnung mit Verfügung fest.

<sup>4</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss eine Begründung und einen Antrag enthalten und mit einer Unterschrift versehen sein. Gegen den Einsprachentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG.

Gegen die Verfügung gemäss Art. 10 Abs. 3 ist die Beschwerde beim Regierungsstatthalter einzureichen.

<sup>1)</sup> Anpassung GV vom 3.12.2007

**Art. 11**  
 Inkasso Geschuldete und nicht termingerecht bezahlte Abgaben werden gemahnt. Wird der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen, erfolgt das Inkasso mittels Betreuung. Mahnstufen und Gebühren werden vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

**Art. 12**  
 Verzugszins Auf nicht oder nicht termingerecht bezahlten Abgaben wird ab dem 30. Tag nach Veranlagungsdatum ein Verzugszins erhoben. Den Zinssatz legt der Gemeinderat fest.

#### **IV Zahlungserleichterung**

**Art. 13**  
 Ziel und Zweck Ist die Zahlung der Steuer innert der vorgeschriebenen Frist mit einer erheblichen Härte verbunden, so können Zahlungsfristen erstreckt oder Teilzahlungen bewilligt werden.

**Art. 14**<sup>1)</sup>  
 Gesuch<sup>1</sup> Das Gesuch um Zahlungserleichterung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Gesuch hat eine Begründung, einen Antrag und eine Unterschrift zu enthalten.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung entscheidet über das Gesuch. Der Entscheid ist mittels Verfügung zu eröffnen.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat von Lauterbrunnen Einsprache erhoben werden.

<sup>4</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

#### **V Erlass**

**Art. 15**  
 Ziel und Zweck<sup>1</sup> Ist die Zahlung der rechtskräftig festgesetzten Steuer mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann diese vom Gemeinderat ganz oder teilweise erlassen werden. Im weiteren gilt Art. 42 der Bezugsverordnung, BEZV, BSG 661.733

**Art. 16**<sup>1)</sup>  
 Gesuch<sup>1</sup> Das Gesuch um Erlass ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Gesuch hat eine Begründung, einen Antrag und eine Unterschrift zu enthalten.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist zusammen mit einem Antrag an den Gemeinderat von Lauterbrunnen weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Unterlagen einfordern, er entscheidet über das Gesuch. Der Entscheid ist mittels Verfügung zu eröffnen und ist endgültig.

<sup>1)</sup> Anpassung GV vom 3.12.2007

**VI Schlussbestimmungen**

Steuerrecht	<p><b>Art. 17</b>  <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p>				
Widerhandlungen	<p><b>Art. 18</b> <sup>1)</sup>  <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Art. 9 können vom Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 5'000.-- bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins geschuldet.</p>				
Andere Abgaben	<p><b>Art. 19</b>  Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.</p>				
Inkrafttreten	<p><b>Art. 20</b>  Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p>				
Genehmigungsvermerk	<p>Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 vom Stimmbürger genehmigt.</p> <p>Lauterbrunnen, 5. Januar 2004</p> <p>Einwohnergemeinde Lauterbrunnen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Der Präsident</td> <td style="width: 50%;">Der Sekretär</td> </tr> <tr> <td>sig. J. Brunner</td> <td>sig. T. Graf</td> </tr> </table> <p>Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:</p> <p>Lauterbrunnen, 5. Januar 2004</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>sig. T. Graf</p>	Der Präsident	Der Sekretär	sig. J. Brunner	sig. T. Graf
Der Präsident	Der Sekretär				
sig. J. Brunner	sig. T. Graf				

---

<sup>1)</sup> Anpassung GV vom 3.12.2007

**Anhang**

**Änderungen**

03.12.2007 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.12.2007, Anpassung Art 3, Art. 4, Art. 14, Art. 16 und Art. 18.